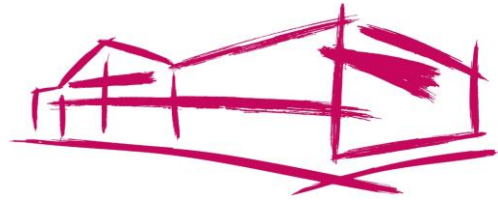


# KULTURHALLE REMCHINGEN



## Miet- und Veranstaltungsbedingungen

### § 1 Vertragsgegenstand

Die im Mietvertrag aufgeführten Räume werden dem Mieter in der ihm bekannten Form und Ausstattung zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Mietzeit überlassen. Die Mieträume und Gegenstände gelten als einwandfrei übernommen, wenn der Mieter nicht spätestens eine Stunde nach Betreten der Räumlichkeiten etwaige Beanstandungen gegenüber der Vermieterin anzeigt.

### § 2 Vermieterin

- 1.) Vermieterin ist ausschließlich die **Gemeinde Remchingen** – Abteilung *Kulturhalle Remchingen*, im folgenden Vermieterin genannt, vertreten durch die Leitung der Kulturhalle Remchingen.
- 2.) Ein Anspruch auf Überlassung der *Kulturhalle Remchingen* besteht nicht.

### § 3 Vertragsabschluss

- 1.) Die Überlassung der *Kulturhalle Remchingen* und deren Anlagen erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Mietvertrags, dessen Bestandteile diese Miet- und Veranstaltungsbedingungen sowie die jeweils gültige Entgelt- und Hausordnung sind.
- 2.) Terminvormerkungen ohne schriftlichen Vertrag sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
- 3.) Der Ablauf der Veranstaltung ist spätestens zwei Wochen vor Mietbeginn mit der Vermieterin abzustimmen.

### § 4 Vertragsgegenstand

- 1.) Bei der baulichen Einrichtung einer Ausstellung hat der Mieter spätestens zwei Wochen vor Beginn Pläne einzureichen. Diese müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Kojenaufbauten (Stellwände) sowie die Ausgänge genau ausweisen. Die Türen dürfen nicht verstellt werden. Mit dem Aufbau darf erst nach Genehmigung durch die Vermieterin begonnen werden.
- 2.) Notwendige Installationen für Stände sind vom Mieter zu veranlassen und zu finanzieren, ebenso eventuell anfallende Betriebskosten.
- 3.) Die Mieträume werden ausschließlich zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich nur auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, wem und zu welchem Zweck andere Räume der Kulturhalle zeitgleich überlassen werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung des Foyers und des Durchgangsbereichs durch Dritte. Ein Anspruch auf Minderung oder Erlass der Mietkosten aufgrund gleichzeitiger anderweitiger Nutzung besteht nicht.

### § 5 Mieter / Veranstalter / Veranstaltungsleiter

- 1.) Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung ist der Mieter. Eine Weitergabe der Mieträume an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, seinen Namen auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten,

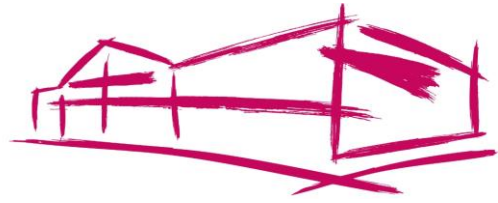
Einladungen etc. anzugeben. Es besteht ausschließlich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter und den Veranstaltungsteilnehmern. Die Vermieterin haftet nicht für Ansprüche Dritter gegenüber dem Mieter.

- 2.) Der Mieter hat eine entscheidungsbefugte Person als Veranstaltungsleiter zu benennen, die während der Mietzeit anwesend ist und für die Einhaltung der Vorschriften sorgt.
- 3.) Falls dem Mieter ein Schlüssel ausgehändigt wird, ist die verantwortliche Person verpflichtet, für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen sowie das Ausschalten von Licht und technischen Anlagen zu sorgen.
- 4.) Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- 5.) **Remchinger Vereine**, die nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Remchingen als förderfähig anerkannt sind, erhalten einen Sondertarif. Die Förderfähigkeit ist vom Verein nachzuweisen. Nicht förderfähige Vereine sowie Vereine außerhalb der Gemeinde zahlen den regulären Mietpreis.
- 6.) **Remchinger Parteien** erhalten einen Sondertarif, wenn Sie im Gemeinderat vertreten sind und dadurch die lokale Politik maßgeblich mitgestalten.
- 7.) **Remchinger Glaubensgemeinschaften** sind religiöse Organisationen, die ihren Sitz in Remchingen haben und hier aktiv sind. Diese erhalten einen Sondertarif.

### § 6 Miet- und Nebenkosten

- 1.) Für die Vermietung von Räumen in der *Kulturhalle Remchingen* gelten die zum Zeitpunkt der Nutzung festgelegten Miet- und Nebenkosten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ausgenommen sind private Feiern.
- 2.) Die Benutzungsentgelte (Endpreise) beinhalten:
  - die Raummiete, das Standard-Bestuhlungsmobiliar, die Toilettenanlage und die Raumluftechnik
  - die Normalreinigung der Halle inklusive des Foyers (die Reinigungsleistung umfasst nach der Veranstaltung zwei Personen für jeweils zwei Stunden)
  - die Auf- und Abbaueiten sowie Proben am Veranstaltungstag
  - die Energiekosten (Heizung, Lüftung – die Halle ist klimatisiert)
- 3.) Kosten für Personal, Dienstleistungen (z. B. Security) oder technisches Equipment, die durch Drittanbieter für die jeweilige Veranstaltung erbracht werden, werden dem Mieter mit einem Verwaltungsaufschlag von 10 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer weiterberechnet.
- 4.) Bei Anmietungen über mehrere Tage mit ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Festival, Tanzaufführung) gilt jede Veranstaltung als eigene Veranstaltung mit separater Berechnung des Benutzungsentgelts.
- 5.) Bei Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag, Heiligabend oder Silvester gilt der Wochenendtarif; zudem wird ein Zuschlag von 100 % auf die Personalkosten erhoben. An diesen Tagen ist kein Nachlass für **Remchinger Vereine**, **Remchinger Parteien** oder **Remchinger Glaubensgemeinschaften** möglich.
- 6.) Die Vermieterin ist berechtigt, neben der Grundmiete

# KULTURHALLE REMCHINGEN



eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten sowie eine Sicherheitsleistung (Kautions) zu verlangen.

7.) Die im Mietvertrag vereinbarte Anzahlung muss fristgerecht auf folgendem Konto der Vermieterin eingehen:

Volksbank pur

IBAN: DE23 6619 0000 0006 0038 00

BIC: GENODE61KA1

## § 7 Rücktritt / Kündigung

1.) Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) fällige Zahlungen nicht fristgerecht geleistet wurden,
- b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist,
- c) erforderliche behördliche Genehmigungen fehlen,
- d) der vertraglich vereinbarte Nutzungszweck wesentlich geändert wurde,

e) die Veranstaltung durch eine radikale politische oder pseudo-religiöse Vereinigung erfolgt,

f) gesetzliche oder versammlungsstättenrechtliche Vorschriften verletzt werden,

g) der Mieter behördlichen oder vertraglichen Mitteilungspflichten nicht nachkommt,

h) über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

2.) In diesen Fällen bleibt der Zahlungsanspruch der Vermieterin unberührt.

3.) Eine Entschädigung des Mieters für entstandene Kosten erfolgt nicht.

4.) Ist der Mieter eine Agentur, besteht ein Sonderkündigungsrecht, sofern der Auftraggeber alle Pflichten übernimmt.

5.) Bei Absage einer öffentlichen Veranstaltung sorgt der Mieter für eine rechtzeitige Information der Öffentlichkeit.

## § 8 Stornierung

1.) Sollte der Mieter aus einem Grund, den der Betreiber nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen können, ist der Mieter verpflichtet, eine Pauschale gemäß der nachstehenden Staffelung zu leisten. Diese Pauschale bezieht sich auf die vereinbarten Entgelte, einschließlich der Auf- und Abbaueiten.

- Bei Absage bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20 %
- Bei Absage bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 40 %
- Bei Absage bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 60 %
- Bei Absage innerhalb der letzten 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 80 %
- Externe Dritteleistungen: 100 % ab dem Tag der Absage der vertraglich vereinbarten Entgelte.

Die Absage muss in Schriftform erfolgen und innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingehen.

2.) Der Mieter hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Betreiber kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als geltend gemacht entstanden ist. Sollte dem Betreiber jedoch ein höherer Schaden entstanden sein,

kann dieser Schadensersatz in entsprechender Höhe verlangen.

3.) Falls es dem Betreiber gelingt, die versäumte Veranstaltung an den stornierten Termin anderweitig zu vermieten, bleibt der pauschalierte Schadensersatz gemäß § 6 Ziffer 1 bestehen, sofern eine Ersatzvermietung an Dritte auch für einen anderen Veranstaltungstermin möglich gewesen wäre.

## § 9 Bewirtschaftung / Merchandising

1.) Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen jeglicher Art in den Mieträumen, einschließlich des Außenbereichs der *Kulturhalle Remchingen*, obliegt ausschließlich dem vom Vermieter eingesetzten Pächters. Eine Ausnahme gilt für **Remchinger Vereine**, die verpflichtet sind, eine Küchennutzungsordnung einzuhalten und ihre Absicht zur Nutzung bei Vertragsschluss anzumelden.

2.) Es ist dem Veranstalter nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin, gewerbliche Tätigkeiten über die Durchführung der Veranstaltung hinaus auszuüben oder Gewerbetreibende, wie z. B. Merchandiser oder Food Trucks, zu seiner Veranstaltung einzuladen. Im Falle einer Zustimmung können Standmieten oder eine Beteiligung am Umsatzerlös vom Vermieter verlangt werden.

## § 10 Sicherheitstechnische Vorschriften

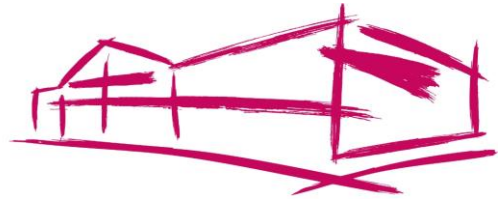
1.) Der Mieter ist verpflichtet, die in der „Versammlungsstätten-Verordnung“, insbesondere die darin festgelegten „Betriebsvorschriften“, sowie die „Unfallverhütungsvorschriften – Bühnen und Studios“ zu befolgen. Darüber hinaus hat er alle relevanten Sicherheitsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter und anerkannten Regelwerke der Technik zu beachten.

2.) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen „Sicherheitsmaßnahmen“ zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten.

3.) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Entwicklung. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Vermieterin nur insoweit, als der Zustand der Mieträume vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbarer, mangelhafter Beschaffenheit der Mieträume und des Inventars zurückzuführen sind (BGB §§ 536 und 836). Soweit bei den vorgenannten Haftungsfällen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Vermieterin vorliegt, stellt der Mieter dies von den Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Haftung aus § 836 BGB (Einsturz eines Gebäudes) bleibt hiervon unberührt.

4.) Der Einsatz von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen ist verboten. Pyrotechnische Effekte bedürfen der Genehmigung durch das Ordnungsamt. Das Abbrennen von Wunderkerzen ist nur mit vorheriger Zustimmung und unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

# KULTURHALLE REMCHINGEN



5.) Zur Dekoration dürfen ausschließlich schwer entflammare oder mit einem anerkannten Imprägniermittel behandelte Materialien verwendet werden. Dekorationen, die mehrfach verwendet werden, sind vor jeder weiteren Nutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen und gegebenenfalls erneut zu imprägnieren.

6.) Alle Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden und dürfen weder verstellt noch in ihrer Funktion eingeschränkt sein. Sie sind während des gesamten Betriebs unverschlossen zu halten.

7.) Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen und Tore dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt sein. Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten. Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen sind stets zugänglich zu halten. Im Brandfall sind die Anweisungen des Personals zu berücksichtigen.

## § 11 Haftung des Mieters

1.) Der Mieter haftet für alle von ihm, seinen Beauftragten und den Besuchern verursachten Schäden an den Mieträumen und Einrichtungen. Für Schäden, die durch Dritte entstehen, haftet der Mieter nur, wenn er deren Personalien nicht rechtzeitig festgestellt hat.

2.) Soweit der Mieter nach Vorstehendem Schadensersatz zu leisten hat, ist die Vermieterin berechtigt, den Schaden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

3.) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nicht.

4.) Der Mieter hat die Mieträume und deren Einrichtung pfleglich zu behandeln. Nägel, Schrauben oder andere Befestigungselemente dürfen nicht in den Boden, die Wände oder die Decken geschlagen oder geschraubt werden. Schäden oder Mängel, insbesondere an sicherheitsrelevanten Einrichtungen, sind unverzüglich der Vermieterin zu melden.

5.) Der Mieter sorgt für ein qualifiziertes Organisations-Management, in dem Anordnungs- und Entscheidungsrechte klar geregelt sind. Der Mieter achtet auf hinreichende Eignung des durch ihn eingesetzten Personals und übernimmt die notwendige Überwachung. Für Auf-, Um- und Abbauarbeiten von Ausstattungen u. ä. ist die Zeit so ausreichend zu bemessen, dass diese gefahrlos durchgeführt werden können. Termine für Vorbereitungsarbeiten sind ablauforganisatorisch zu koordinieren und besonders zu vereinbaren. Der Ablauf der Veranstaltung ist unter Einbeziehung der Personaldisposition rechtzeitig mit der Vermieterin abzustimmen. Mitwirkende und durch den Mieter Beschäftigte sind durch diesen einzuweisen und zu belehren.

6.) Die Vermieterin kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit Einsatzpläne und Ordnungsdienste durch den Mieter disponiert werden. Macht es die Lage und Situation erforderlich, kann das durch die Vermieterin eingesetzte Personal zur Ordnung und Sicherheit herangezogen werden. Die Kosten trägt der Mieter.

7.) Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 000 000 Euro und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 100 000 Euro abzuschließen.

## § 12 Bestuhlungspläne

1.) Bestuhlungs- und Betischungspläne unterliegen der baurechtlichen Genehmigungspflicht. Die Vermieterin stellt genehmigte Varianten zur Auswahl bereit. Entsprechen diese nicht den Anforderungen des Mieters, kann dieser nach Rücksprache mit der Vermieterin einen individuellen Plan erstellen, der dann von der Vermieterin zur Genehmigung eingereicht wird.

2.) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplanes ist in der Nähe des Haupteingangs des Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen. In diese Ausfertigung sind die Fluchtwege deutlich sichtbar einzuzeichnen.

3.) Die maximale Besucherzahl bei Saalveranstaltungen ohne Bestuhlung ist auf 1.000 Personen begrenzt. Eingebraachte Aufbauten können diese Zahl reduzieren.

4.) Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur so bestuhlt werden, dass die Qualität der Veranstaltung nicht in Frage gestellt werden kann. Das Ansehen der *Kulturhalle Remchingen* als Veranstaltungsort darf durch Veranstaltungen des Mieters nicht beeinträchtigt werden.

5.) Die Bestuhlung kann nur durch den Mieter **Remchinger Verein** in eigener Regie erfolgen. Die jeweils geltenden Bestuhlungspläne sind dabei zwingend einzuhalten und werden von einem Beauftragten der Vermieterin geprüft und abgenommen. Eine Abweichung ist unzulässig und kann zu Verzögerungen beim Beginn oder zur Absage am Veranstaltungstag führen. Die

Bestuhlung erfolgt während der vertraglich festgelegten Auf- und Abbaueiten.

## § 13 Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen

1.) Der Mieter benötigt die ausdrückliche vorherige Zustimmung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten:

- a) gewerbliches Fotografieren,
- b) gewerbliche Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen,
- c) gewerbliche Verkaufsaktivitäten.

Diese Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit einer Gebühr verbunden sein.

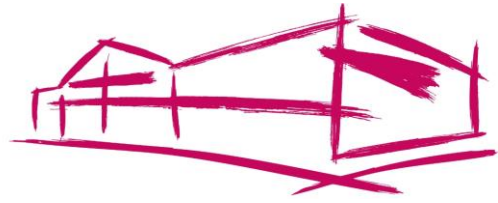
2.) Die Vermieterin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen von Veranstaltungen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

## § 14 GEMA-Gebühren

Der Mieter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung auf eigene Kosten alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Anmeldung bei der GEMA:

Bezirksdirektion Stuttgart  
Herdweg 63

# KULTURHALLE REMCHINGEN



70174 Stuttgart  
und gegebenenfalls bei der Künstlersozialkasse.

## § 15 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

- 1.) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Steuern sind vom Mieter zu entrichten. Dies gilt insbesondere für die Mehrwertsteuer auf sämtliche Einnahmen, z. B. aus dem Karten- und Programmverkauf.
- 2.) Der Mieter ist dafür verantwortlich, die Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen einzuhalten.
- 3.) Bei Selbstbewirtschaftung und Ausschank gegen Entgelt bei öffentlichen Veranstaltungen ist die erforderliche Gestattung gemäß § 12 des Gaststättengesetzes rechtzeitig beim Ordnungsamt der Gemeinde Remchingen zu beantragen.
- 4.) Sperrzeitverkürzungen bei öffentlichen Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr hinausgehen, sind durch den Mieter beim Ordnungsamt der Gemeinde Remchingen zu beantragen.
- 5.) Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und der Gewerbeordnung zwingend eingehalten werden müssen.

## § 16 Weitere allgemeine Benutzungsbedingungen

### 1.) Mietzeit und Abrechnung

- Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Zeit für den Aufbau oder die Anlieferung durch den Mieter. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- Die Mietzeit kann nicht über 02:00 Uhr hinaus verlängert werden.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Mieter verpflichtet, die überlassenen Räume spätestens bis 11:00 Uhr des folgenden Tages besenrein zu übergeben. Ausnahmen müssen vertraglich geregelt werden.

### 2.) Auf- und Abbauzeiten

- Auf- und Abbautage sind die unmittelbar an den Veranstaltungstag angrenzenden Tage.
- Der Aufbau kann am Vortag der Veranstaltung bis spätestens 22:00 Uhr erfolgen.
- Wird zusätzliche Zeit vor oder nach den angrenzenden Auf- und Abbautagen benötigt, wird diese wie ein Veranstaltungstag nach dem entsprechenden Tarif berechnet.
- Anlieferungen, Abholungen sowie Proben an den angrenzenden Tagen vor und nach der Veranstaltung gelten grundsätzlich als Mietzeitraum.

### 3.) Pflichten des Mieters

- Der Mieter ist für die Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls auf eigene Kosten verantwortlich. Eine nachträgliche Müllentsorgung durch die Kulturhalle wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Der Mieter hat die Ausstellungs- und Nebenräume nach Beendigung der Ausstellung besenrein zu hinterlassen.

- Anfallender Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Mieter benötigt die ausdrückliche vorherige Zustimmung der Vermieterin für die Durchführung von Verlosungen. Diese Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit einer Gebühr verbunden sein.

### 4.) Hausordnung und Sicherheit

- Das Rauchen ist in der *Kulturhalle Remchingen* verboten.
- In der *Kulturhalle Remchingen* besteht ein Tierversot.
- Alle in der *Kulturhalle Remchingen* gefundenen Gegenstände sind bei einem Mitarbeitenden der Kulturhalle abzugeben.

## § 17 Ausübung des Hausrechts

- 1.) Das Hausrecht verbleibt jederzeit bei der Vermieterin.
- 2.) Den Weisungen des Personals der Vermieterin ist während der Vorbereitung, Durchführung und dem Abbau der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.
- 3.) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin oder von ausdrücklich beauftragten und eingewiesenen Personen bedient werden. Das eigenständige Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz ist ausdrücklich untersagt.

## § 18 Werbung

- 1.) Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbematerialien verlangen. Sie ist berechtigt, die Veröffentlichung oder Verteilung zu untersagen, wenn durch deren Gestaltung eine Schädigung des Ansehens der *Kulturhalle Remchingen* zu befürchten ist.
- 2.) Auf Wunsch können Werbeplakate für Veranstaltungen in der *Kulturhalle Remchingen* im Bereich der Kulturhalle ausgehängt werden. Ein Anspruch auf Aushang besteht nicht. Die Anbringung erfolgt ausschließlich durch die Vermieterin. Jegliche weitere Werbung innerhalb und außerhalb der *Kulturhalle Remchingen* bedarf der vorherigen Genehmigung der Vermieterin.

## § 19 Garderobe

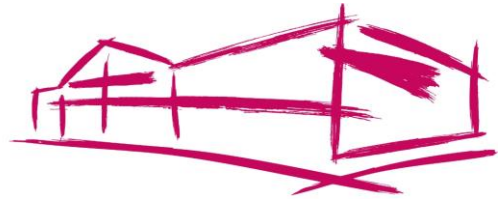
- 1.) Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe, einschließlich Stöcke und Schirme (ausgenommen Gehhilfen), abgeben. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für abgegebene Garderobe.
- 2.) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe erfolgt durch den Pächter der Gastronomie.
- 3.) Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen übernimmt der Mieter das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe.
- 4.) Der Betreiber stellt keine Garderobenmarken zur Verfügung.

## § 20 Parkplatzregelung

- 1.) Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit ausreichender Parkplätze für die Besucher der Veranstaltung.



# KULTURHALLE REMCHINGEN



2.) Auf dem Gelände der *Kulturhalle Remchingen* (Backstage-Bereich) ist das Parken für vom Veranstalter benannte Personengruppen (z. B. Musiker, Vertragspartner etc.) auf maximal zwei Fahrzeuge beschränkt. Der Veranstalter erhält hierfür Parkausweise, die über das Kulturmanagement ausgegeben werden. Grundsätzlich stehen Parkmöglichkeiten auf den ausgewiesenen Parkflächen um die neue Ortsmitte zur Verfügung.

3.) Zulieferfahrzeuge haben freien Zugang zur *Kulturhalle Remchingen* und eine genehmigte Aufstellzeit für die Ladezeit.

## § 21 Schlussbestimmungen

1.) Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räume bei Beendigung des Mietverhältnisses in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

2.) Erfüllungsort ist Remchingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Vorschrift so anzupassen, dass der beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.

4.) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am **01.04.2025** in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Vertragsgegenstand	- Seite 1
§ 2	Vermieterin	- Seite 1
§ 3	Vertragsabschluss	- Seite 1
§ 4	Vertragsgegenstand	- Seite 1
§ 5	Mieter / Veranstalter / Veranstaltungsleiter	- Seite 1
§ 6	Miet- und Nebenkosten	- Seite 1
§ 7	Rücktritt / Kündigung	- Seite 2
§ 8	Stornierung	- Seite 2
§ 9	Bewirtschaftung / Merchandising	- Seite 2
§ 10	Sicherheitstechnische Vorschriften	- Seite 2
§ 11	Haftung des Mieters	- Seite 3
§ 12	Bestuhlungspläne	- Seite 3
§ 13	Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen	- Seite 3
§ 14	GEMA - Gebühren	- Seite 3
§ 15	Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten	- Seite 4
§ 16	Weitere allgemeine Benutzungsbedingungen	- Seite 4
§ 17	Ausübung des Hausrechts	- Seite 4
§ 18	Werbung	- Seite 4
§ 19	Garderobe	- Seite 4
§ 20	Parkplatzregelung	- Seite 4
§ 21	Schlussbestimmungen	- Seite 5